

T U R N V E R E I N
M Ü N T S C H E M I E R

S T A T U T E N

2 0 1 8

TURNVEREIN MÜNTSCHEMIER

Der Turnverein Müntschemier wurde am 24. April 1944 gegründet, die Damenriege Müntschemier als eigenständiger Verein am 14. Juni 1944. Am 14. Juni 1994 gab sich die Damenriege den Namen Damenturnverein. Am 15. Februar 2013 fusionierten beide Vereine, wobei der Name Turnverein beibehalten wurde.

Statuten des Turnvereins Müntschemier

vom 3. Juli 2018 (Stand 9. Juli 2021)

Die Vereinsversammlung des Turnvereins Müntschemier beschliesst folgende Statuten:

Die für Vereinsmitglieder und -funktionen verwendete männliche Form gilt für beide Geschlechter.

1. Kapitel: Name, Rechtsform, Zweck und Zugehörigkeit

Artikel 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen Turnverein Müntschemier besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Müntschemier.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein pflegt und fördert in Müntschemier und Umgebung das Turnen und turnverwandte Sportarten und setzt sich für die Verbreitung des Turngedankens und für einen gesunden und fairen Sport ein.

² Der Verein führt einen vielseitigen Turn- und Vereinsbetrieb, fördert die turnsportliche Betätigung seiner Mitglieder sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter ihnen und hält sie zur Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen an.

Artikel 3 Zugehörigkeit

¹ Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland und ist durch diesen mit dem Schweizerischen Turnverband verbunden.

² Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Zielsetzungen dient.

³ Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Kapitel: Mitgliedschaft

1. Abschnitt: Mitglieder

Artikel 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind seine:

- a. Turner (in der Folge Aktivmitglieder genannt);

- b. Jungturner (in der Folge Jugendriegeglieder genannt);
- c. Ehrenmitglieder;
- d. Passivmitglieder.

2. Abschnitt: Aufnahme

Artikel 5 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglieder können Frauen und Männer aufgenommen werden, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Vereinsversammlung.
- 3 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings, Vereinsversammlungen und anderen Vereinsnähe zu besuchen.

Artikel 6 Jugendriegeglieder

- 1 Als Jugendriegeglieder können mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mädchen und Knaben aufgenommen werden.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Technische Kommission Jugend endgültig.
- 3 Die Jugendriegeglieder sind verpflichtet, die Trainings und Anlässe ihrer Riege zu besuchen.
- 4 Mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Technische Kommission Jugend können Jugendriegeglieder die Trainings der Aktivmitglieder besuchen und an deren Anlässen teilnehmen.
- 5 Die Mitgliedschaft eines Jugendriegeglieds erlischt ohne weiteres am Ende seiner Schulpflicht.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleiht.
- 2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat.
- 3 Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Vereinsversammlung.
- 4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt an einer nächsten Vereinsversammlung, in der Regel an der Generalversammlung.

Artikel 8 Passivmitglieder

- 1 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht die Trainings besuchen, den Verein aber insbesondere auf finanzielle Weise unterstützen wollen.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand des Vereins endgültig.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Artikel 9 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Vereinsversammlung sind die Aktivmitglieder und die im Verein turnenden Ehrenmitglieder.

Artikel 10 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbandes Bern Seeland und des Schweizerischen Turnverbandes zu unterstützen und deren Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten und zum Wohl des Vereins beizutragen.

Artikel 11 Mitgliederbeitrag

- 1 Die Aktiv-, Jugendriegen- und Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 2 Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Abschnitt: Austritt und Ausschluss

Artikel 12 Austritt

- 1 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
- 2 Ein Aktivmitglied muss seinen Austritt oder Übertritt zu den Passivmitgliedern dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post einreichen.
- 3 Der gesetzliche Vertreter eines Jugendriegenmitglieds muss dessen Austritt dem Hauptleiter der Riege mitteilen.

Artikel 13 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied, das bewusst oder aus grober Nachlässigkeit seinen Pflichten nicht nachkommt, gegen Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins verstösst oder ihm Schaden im guten Ruf oder in seiner Ehre zufügt und sich dadurch dessen Mitgliedschaft als unwürdig erweist, ist auszuschliessen.
- 2 Der Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds kann nur erfolgen, wenn er an der Vereinsversammlung von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.
- 3 Über den Ausschluss eines Jugendriegenmitglieds beschliesst die Technische Kommission Jugend endgültig.
- 4 Über den Ausschluss eines Passivmitglieds beschliesst der Vorstand des Vereins endgültig.

3. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Artikel 14 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Vereinsversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. die Technische Kommission Aktive;
 - d. die Technische Kommission Jugend;
 - e. die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Vereinsversammlung

Artikel 15 Zuständigkeit

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse nichts anderes bestimmen.

Artikel 16 Stimm-, Wahl-, Antrags- und Beratungsrecht

- 1 Das Recht zu stimmen, zu wählen, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen, haben die Aktivmitglieder und die im Verein turnenden Ehrenmitglieder.
- 2 Die nicht im Verein turnenden Ehrenmitglieder und die Revisionsstelle haben das Recht, Anträge zu stellen und an den Beratungen teilzunehmen.

Artikel 17 Einberufung

- 1 Die Vereinsversammlung findet statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder die Revisionsstelle oder ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- 2 Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder schriftlich oder mit elektronischer Post unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mindestens fünf Tage im Voraus ein, falls notwendig und insbesondere zur Generalversammlung auch die Revisionsstelle.
- 3 Das Begehren um Einberufung einer Versammlung durch die Revisionsstelle oder einen Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ist unter Angabe des Antrags, über den Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post einzureichen und zu begründen.
- 4 Die Versammlung muss innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Artikel 18 Generalversammlung

1 Einmal im Jahr, in der Regel im Januar oder Februar, wird die Vereinsversammlung als Generalversammlung einberufen.

2 Sie behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Chefs der Technischen Kommissionen Aktive und Jugend;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung, der Fondsrechnungen und des Berichts der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr;
- e. Genehmigung des Voranschlags;
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- g. Wahl der Mitglieder der Technischen Kommissionen Aktive und Jugend;
- h. Wahl der Revisionsstelle;
- i. Auszeichnungen und Ehrungen.

Artikel 19 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 20 Leitung, Protokoll

1 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung.

2 Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und in der Regel an der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

Artikel 21 Eintreten auf ein Geschäft

1 Die Versammlung tritt auf jedes auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäft ein.

2 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.

3 Die Annahme eines Antrags zu einem nicht traktandierten Geschäft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden.

4 Absatz 2 ist nicht anwendbar für einen Beschluss über den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds (Artikel 13 Absatz 2), die Änderung dieser Statuten (Artikel 51) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 52 Absatz 1).

Artikel 22 Abstimmungen

1 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt und dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden angenommen wird.

- 2 Liegen zum gleichen Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, sind diese mittels Eventualabstimmung in der Reihenfolge über die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz auszumehren, bis zwei Anträge einer Schlussabstimmung unterbreitet werden können.
- 3 Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 4 Eine qualifizierte Stimmenmehrheit ist für den Ausschluss eines Aktiv- oder Ehrenmitglieds (Artikel 13 Absatz 2), einen Beschluss über ein nicht traktandiertes Geschäft (Artikel 21 Absätze 2 und 3), die Änderung dieser Statuten (Artikel 51) sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins (Artikel 52 Absatz 1) erforderlich.

Artikel 23 Wahlen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Wahl gestellt und dieser mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden angenommen wird.
- 2 Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen, wird im zweiten Wahlgang zwischen jenen zwei Kandidaten entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Der Vorsitzende wählt mit und zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Artikel 24 Beschlussfassung auf dem Zirkular- oder Korrespondenzweg

- 1 Ein Vereinsbeschluss kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt an der Vereinsversammlung auf dem Zirkular- oder Korrespondenzweg gefasst werden.
- 2 Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, darunter drei Vorstandsmitglieder.
- 3 Er ist an der nächsten Vereinsversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren.
- 4 Das Zirkular- und Korrespondenzverfahren ist nicht anwendbar für einen Beschluss über die in Artikel 21 Absatz 4 aufgeführten Geschäfte.

Artikel 24a¹ Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses

- 1 Kann ein Vereinsversammlung infolge eines behördlichen Erlasses nicht oder nur unter Sicherheitsvorkehrungen, die dem Verein oder den Mitgliedern nicht zumutbar sind, durchgeführt werden, können Vereinsbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder mittels Videokonferenz gefasst werden.
- 2 Die Beschlüsse sind unabhängig von der Anzahl der eingegangenen Stimmzettel oder der Videokonferenzteilnehmer gültig.
- 3 Ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement regelt das Verfahren.

¹ Eingefügt durch Generalversammlungsbeschluss vom 9. Juli 2021

3. Abschnitt: Vorstand

Artikel 25 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand führt und verwaltet den Verein, vertritt ihn gegenüber Dritten, ist für die sinnvolle Verwirklichung der in diesen Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins verantwortlich und sorgt für einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- 2 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und führt die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse aus.
- 3 Die Organisation sowie die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes und seiner Mitglieder regelt ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement.

Artikel 26 Mitglieder

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, in der Regel aus:
 - a. Präsident;
 - b. Vizepräsident;
 - c. Chef der Technischen Kommission Aktive;
 - d. Vizechef der Technischen Kommission Aktive;
 - e. Chef der Technischen Kommission Jugend;
 - f. Sekretär;
 - g. Kassier;
 - h. Beisitzer.
- 2 Sie werden in ihr Amt gewählt.
- 3 Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4 Mitglieder des Vorstandes, die nicht Aktivmitglieder sind, haben deren Rechte und, ausser der Pflicht zum Trainingsbesuch, deren Pflichten.
- 5 Der Vorstand handelt kollegial.

Artikel 27 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt und endet mit einem Vereinsjahr (Artikel 48).
- 2 Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 28 Sitzung

- 1 Der Präsident beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes eine Einberufung verlangen.
- 2 Begehren zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung, muss diese innert zehn Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- 3 Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens drei Tage im Voraus ein.

Artikel 29 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von zehn Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.
- 3 An der neuen Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Artikel 30 Leitung, Protokoll

- 1 Der Präsident leitet die Vorstandssitzung.
- 2 Von der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Artikel 31 Nicht traktandiertes Geschäft

- 1 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 2 Die Annahme des Antrags bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.

Artikel 32 Abstimmungen und Wahlen

- 1 Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen und nach Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 2.
- 2 Der Vorsitzende stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Artikel 24 ist sinngemäss anwendbar.

4. Abschnitt: Technische Kommission Aktive**Artikel 33** Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Die Technische Kommission Aktive (TKA) ist für den turnsportlichen Bereich der Aktivmitglieder zuständig und verantwortlich.
- 2 Die Organisation sowie die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und ihrer Mitglieder regelt ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement.

Artikel 34 Mitglieder

- 1 Die TKA besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in der Regel aus:
 - a. Chef;
 - b. Vizechef;
 - c. den Hauptleitern der Riegen der Aktivmitglieder;
 - d. Jugend+Sport-Coach.
- 2 Die Absätze 2 - 5 von Artikel 26 gelten sinngemäss.

Artikel 35 Amtdauer

Die Amtdauer der Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 27 und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.

Artikel 36 Sitzung

Die Artikel 28 - 32 gelten sinngemäss.

5. Abschnitt: Technische Kommission Jugend**Artikel 37** Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Die Technische Kommission Jugend (TKJ) ist für den turnsportlichen Bereich der Jugendriegenmitglieder zuständig und verantwortlich.
- 2 Die Organisation sowie die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission und ihrer Mitglieder regelt ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement.

Artikel 38 Mitglieder

- 1 Die TKJ besteht aus mindestens drei Mitgliedern, in der Regel aus:
 - a. Chef;
 - b. den Hauptleitern der Jugendriegen;
 - c. Jugend+Sport-Coach.
- 2 Die Absätze 2 - 5 von Artikel 26 gelten sinngemäss.

Artikel 39 Amtdauer

Die Amtdauer der Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 27 und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.

Artikel 40 Sitzung

Die Artikel 28 - 32 gelten sinngemäss.

6. Abschnitt: Revisionsstelle**Artikel 41** Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Vereins auf materielle und formelle Richtigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen.
- 2 Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung und, falls nichts anderes bestimmt ist, die Fonds des Vereins.
- 3 Zuhanden der Generalversammlung erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Artikel 42 Revisionskommission

- 1 Als Revisionsstelle werden in der Regel mindestens zwei Mitglieder einer Revisionskommission gewählt.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.
- 3 Die Mitglieder der Revisionskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 43 Revisionsunternehmen

An Stelle einer Revisionskommission kann die Vereinsversammlung ein Revisionsunternehmen mit der Prüfung des Rechnungswesens des Vereins beauftragen.

Artikel 44 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Mitglieder einer Revisionskommission bestimmt sich nach Artikel 27 und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2 Ein Revisionsunternehmen ist alljährlich zu wählen.

4. Kapitel: Finanzen**Artikel 45** Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresmitgliederbeiträgen der Aktiv-, Jugendriegel- und Passivmitglieder, dem Reingewinn der Vereinsanlässe und den Jugend+Sport-Beiträgen.

Artikel 46 Ausgaben, Voranschlag

- 1 Die Ausgaben werden im Voranschlag festgelegt, der von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist, oder werden von ihr von Fall zu Fall beschlossen.
- 2 Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Voranschlags.

Artikel 47 Fonds

Der Verein kann Fonds errichten, über die gesondert Rechnung zu führen ist.

Artikel 48 Vereinsjahr

Ein Vereinsjahr dauert vom Ende einer Generalversammlung bis zum Ende der nächsten Generalversammlung.

Artikel 49 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung und die Fondsrechnungen sind in der Regel auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 50 Ausführungsbestimmungen

Ein von der Vereinsversammlung zu erlassendes Reglement regelt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Aufgaben, die Zuständigkeiten und die Geschäftsführung des Vorstandes.²

Artikel 51 Änderung dieser Statuten

Eine Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Vereinsversammlung.

Artikel 52 Fusion oder Auflösung des Vereins

¹ Die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins kann nur an der Vereinsversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 24. April 1994 werden aufgehoben.

Artikel 54 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Der Vorstand des Turnverbandes Bern Seeland genehmigte diese Statuten am 15. August 2018.

² Fassung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 9. Juli 2021